

**Ausschussvorlage LUA 21/10**  
öffentlich vom 13.04.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung  
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/3468**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Grüne Band.

Der NABU kann nicht nachvollziehen, dass das Gesetz über das Nationale Naturmonument aus dem Jahr 2023 nach so kurzer Zeit geändert werden soll. Die von manchen Interessensverbänden formulierten Ängste und Bedenken fußen aus unserer Sicht nicht auf realen Einschränkungen durch das NNM, als vielmehr auf einer falschen Kommunikationsstrategie des Landes und einem von verschiedenen Interessensverbänden geschürtem Mißtrauen gegenüber den guten Absichten des Landes.

Die geplanten Änderungen, die etwa eine Halbierung des rechtlich geschützten Nationalen Naturmonuments bedeuten, werden zum Nachteil privater Eigentümer oder Landbewirtschaftler führen. Denn ohne den Schutzgebietsstatus gibt es keine zuständigen Behörden, die das Grüne Band als „Projektgebiet“ betrachten und gezielt über verschiedene Naturschutzinstrumente (auch Vertragsnaturschutz) die Entwicklung zu mehr Naturnähe und zur Verbesserung des Biotopverbunds koordinieren oder umsetzen werden. Die Verkleinerung wird daher auch wirtschaftlich von Nachteil für die Privaten sein.

Durch die Löschung der Förderzone aus dem Nationalen Naturmonument wird aus dem geschützten Band nur noch eine Sammlung von (überwiegend bereits geschützten) einzelnen Gebieten. Das Nationale Naturmonument verliert dadurch nicht nur seinen monumentalen

### Landesverband Hessen e.V.

**Mark Harthun**  
Geschäftsführer Naturschutz

Tel. +49 (0)6441.67904 0  
Fax +49 (0)6441.67904 29  
Mark Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 24.3.2026

### NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar  
Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0  
Fax: +49 (0)6441 – 67904-29  
www.NABU-Hessen.de  
www.facebook.com/NABU.Hessen  
www.twitter.com/NABUHessen

### Geschäfts- & Spendenkonto

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90  
BIC: HELADEF1WET

### NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Hessen e.V.  
Vereinsitz: Wetzlar  
Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361  
St.-Nr. 03925050881  
Landesvorsitzender: Maik Sommerhage

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Charakter, sondern auch seine Funktion als durchgängiger Biotopverbund.

Die nun entstehenden zahlreichen Lücken können nicht durch das Grüne Band auf Thüringer Seite aufgefangen werden: Dieses hat nur eine Breite von 50 – 200 m und damit nicht die Vielfalt verschiedener Lebensraumtypen, die für einen funktionierenden Biotopverbund erforderlich sind. Das hessische Nationale Naturmonument war ja gerade dafür geschaffen worden, durch eine Verbreiterung des Grünen Bandes für bessere Wandermöglichkeiten und Quervernetzung zu sorgen. Das neue Schutzgebiet wird seinem Schutzzweck, u.a. dem Schutz und der Entwicklung seiner national und europäisch bedeutsamen, großflächigen Verbund- und Biotopstruktur, der Lebensgemeinschaften, sowie dem Erhalt für das Landschaftserleben nicht mehr gerecht.

Die Änderung in §3 Abs. 3, dass künftig Maßnahmen in der Schutzzone, die dem Schutzzweck dienen, im Nationalen Naturmonument grundsätzlich freiwillig durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden sollen ist unzureichend: Es handelt sich in der Schutzzone um Flächen im öffentlichen Eigentum, wo Vertragsnaturschutz gleichrangig mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Obwohl die Schutzzone überwiegend aus naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen besteht, und ein Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments die weitgehend unbeeinflusste, natürliche Dynamik der Ökosysteme und der dazugehörigen Fauna und Flora sein soll (§3 Abs. 2), soll laut §6 Abs. 2 die forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig sein. Diese steht im klaren Widerspruch zum Schutzzweck und ist für uns nicht nachvollziehbar, da die in der Schutzzone liegenden Staatswaldflächen ja bereits der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Nutzung zugeführt wurden.

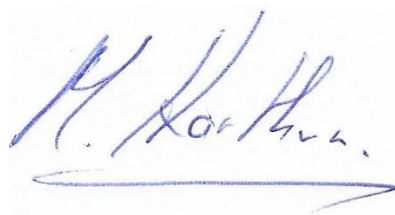
Auch die Zulassung der Ausübung fischereiwirtschaftlicher oder angelfischereilicher Nutzung und Pflege in der Schutzzone widerspricht dem Schutzzweck. So werden Eingriffe in die Gewässerstrukturen und deren ökologische Funktionen in dieser Zone grundsätzlich zugelassen.

Die Verkleinerung der Entwicklungszone mit der Beschränkung auf landeseigene und gemeindeeigene Flächen reißt große Lücken in das Nationale Naturmonument. Trotz der Flächenreduktion werden im Gesetz (§7) noch Wege geschaffen, auch diese Restfläche beeinträchtigen zu können: Die Erlaubnis zur Errichtung und Nutzung baurechtlich privilegierter Anlagen im Außenbereich sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und netzdienlichen Energiespeicheranlagen läuft dem Ziel der „Entwicklung“ weiterer naturschutzfachlich wertvoller Flächen zuwider. Dies

ermöglicht sogar die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung in der Entwicklungszone. Dies schwächt die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds im Nationalen Naturmonumentes. Bei Herleshausen-Archfeld liegt bereits eine Planung für eine bis zu 160 Hektar große Freiflächen-PV-Anlage vor, die Teile des Grünen Bandes überbauen soll – trotz Vorkommen von Grauammern und Schwarzkehlchen. Solch große Eingriffe in das Landschaftsbild zerstören den Charakter des Grünen Bandes und machen das Anliegen der Erinnerungskultur an den ehemaligen Grenzstreifen zunichte. Begehrlichkeiten dieser Art werden in Zukunft steigen. Das Gesetz schützt das Grüne Band nicht vor Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlagen, Straßen, Siedlungsbau, Windkraftanlagen oder Kabeltrassen (z. B. Südlink). Auch das Ziel, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis erlaubt bleiben soll, läuft einer „Entwicklung“ neuer wertvoller Lebensräume zuwider. Pestizid- und Düngemittelleinsatz in der Entwicklungszone kann auch die Schutzzone negativ beeinträchtigen – die erwünschte Pufferwirkung geht verloren.

Angesichts von fehlenden Schutzbestimmungen in der Schutzzone und fehlendem Schutz der Entwicklungszone vor Naturzerstörung durch Verbote wurde das Nationale Naturmonument Grünes Band so ausgehöhlt, dass dieses Gesetz kaum mehr als eine Mogelpackung und ein touristisches Marketing-Instrument darstellt.

Mit freundlichen Grüßen





VEREINIGUNG  
DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme**

**Umwelt**

Grünes Band

# **Stellungnahme zur Novelle des Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“ (GBH-G)**

27.03.2026

## **Zusammenfassung**

Die VhU stimmt der Novelle des Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“ (GBH-G) weitestgehend zu.

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

Die VhU dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung der Novelle des Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“ (GBH-G).

Die derzeit noch gültige Version des Gesetzes sieht weitreichende Eingriffe in die Eigentums- und Nutzungsrechte der Flächeneigentümer und -nutzer vor. Hiervon betroffen sind insbesondere auch die Rohstoffindustrie und die Landwirtschaft. Die VhU sieht es daher als wichtigen Schritt an, dass die Novelle vorsieht, die ordnungsrechtlichen Instrumente zurückzunehmen und die Sicherung sowie Fortentwicklung des Grünen Bandes maßgeblich durch Kooperation und Freiwilligkeit zu erreichen. Ebenso wird ausdrücklich begrüßt, dass die nunmehr auch im Kartenteil detailliert herausgearbeitete Kulisse örtliche Spezifika und die aktuelle Nutzung durch die Rohstoff- bzw. Kaliindustrie berücksichtigt, was im derzeitigen Gesetz nicht der Fall ist.

## **Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften**

### **§ 3 Schutzzwecke**

#### **Zukünftig Interessen der Landeigentümer und Landnutzer berücksichtigen**

Die VhU begrüßt, dass der in § 3 Abs. 1 kodifizierte Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band“ nunmehr nicht mehr allein auf den Naturcharakter fokussiert, sondern die Multifunktionalität der Landschaft auch gesetzlich abbildet. Der nun betonte Mehrklang aus Natur und (Erinnerungs-)Kultur entspricht dem Gebietscharakter deutlich besser und ist daher der richtige Ansatz, um die Einzigartigkeit des Gebietes zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die VhU unterstützt, dass nun auch die regionale Wertschöpfung als elementarer Faktor der Weiterentwicklung des Gebietes gesehen und hervorgehoben wird. Die ökonomische Prosperität ist für die Attraktivität des ländlichen Raumes unverzichtbar. Industrie und Landwirtschaft haben hierbei eine herausragende Bedeutung, weshalb entsprechende Einschränkungen dieser Wirtschaftszweige durch das derzeitige Gesetz letztlich die wirtschaftliche Entwicklung der Region hemmen. Indem die Novelle dies berücksichtigt und das „Grüne Band“ als Chance zur Stärkung regionaler Wertschöpfung begreift, entsteht das Potenzial, Synergien zu nutzen und die nachhaltige Entwicklung vor Ort zu fördern.

Die VhU befürwortet zudem ausdrücklich die Stärkung des kooperativen Charakters, die sich in § 3 Abs. 3 des Entwurfs widerspiegelt. Während im aktuellen Gesetz überwiegend durch Verbote und Eingriffsverwaltung versucht wird, die Ziele zu erreichen, sollen Maßnahmen künftig grundsätzlich freiwillig und vertraglich umgesetzt werden. Dieser Ausbau des Prinzips „Kooperation statt Konfrontation“ wird ausdrücklich begrüßt, da eine kooperative Politik anstelle einer rein ordnungsrechtlichen Herangehensweise die erfolgreichste Strategie für den Umweltschutz darstellt.

## **§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

### **Einschränkungen zurücknehmen - Regionale Entwicklung ermöglichen**

Entgegen dem aktuellen Gesetzeswortlaut soll das GBH-G nach der Novelle nicht mehr anderen Rechtsvorschriften vorgehen. Dies betrifft nach § 5 Abs. 1 sowohl andere naturschutzrechtliche Vorschriften wie §§ 33, 34 BNatSchG als auch besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtliche Gebiete. Diese Anpassung dient der Rechtsklarheit und stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung dar.

In Absatz 2 wird zudem klargestellt, dass die kommunale Planungshoheit und die städtebauliche Entwicklung durch das GBH-G nicht eingeschränkt werden. Wir sehen in der Aufnahme dieser bislang fehlenden Regelung eine wichtige Ergänzung und begrüßen sie ausdrücklich, da wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten durch Gebietsausweisungen und aktive Ansiedlungspolitik in den vom Grünen Band betroffenen Kommunen keinesfalls eingeschränkt werden dürfen.

## **§ 6 f. Schutz- und Entwicklungszone**

### **Kooperation statt Konfrontation**

Die Änderungen in den Regelungen zur Schutz- und Entwicklungszone schlagen einen Weg ein, den wir ausdrücklich unterstützen. Zum einen werden nur solche Flächen den Zonen zugeordnet, die der öffentlichen Hand gehören. Somit werden Eingriffe in private Eigentumspositionen minimiert. An die Stelle eines strengen ordnungsrechtlichen Verbotsregimes treten zum anderen nun Regelungen der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt.

Dieser Paradigmenwechsel greift zentrale Forderungen der VhU auf: Einerseits wird eine Verbotskultur durch eine Vertrauenskultur ersetzt, bei der ein Eingriff erst erfolgt, wenn sich dessen Notwendigkeit zeigt. Andererseits beruht das Schutzkonzept auf dem Grundsatz „Kooperation statt Konfrontation“. Eine kooperative Politik ist der erfolgreichste Ansatz für Umwelt- und Ressourcenschutz.

Die geplanten Änderungen in den §§ 6 f. tragen wesentlich zur Zielerreichung bei und werden daher ausdrücklich befürwortet.

## **§ 8 Allgemeine Ausnahmen**

### **Verfahrensbeschleunigung durch Abschaffung der Pflicht zur Herstellung des Benehmens**

Die Änderungen in § 8 Nr. 9 sind aus Sicht der VhU sehr positiv zu bewerten. Während im bisherigen Gesetz entsprechende Handlungen im Grünen Band zwingend eine Einbindung der Oberen Naturschutzbehörde erforderten, entfällt diese Pflicht nun. Dies führt zu Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung, was ausdrücklich begrüßt wird.

## **§ 9 Förderzone**

### **Notwendigkeit der Förderzone ist zu hinterfragen und alle Betriebsflächen aus Zonierung herausnehmen**

Grundsätzlich erkennen wir an, dass die Förderzone neu konzipiert wird. Flächeneigentümer und -nutzer sollen keinerlei Beschränkungen unterliegen; einzig freiwillige Maßnahmen sollen zum Einsatz kommen.



## **§ 10 Pflege-, Entwicklungs-, und Informationsplan, Fachbeirat, Verordnungsermächtigung**

### **Involvierung der Betroffenen durch Partizipation stärken**

Nach § 10 soll künftig ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Eigentümer erstellt werden. Hierfür soll ein Fachbeirat gegründet werden. Grundsätzlich wird die Stärkung der Eigentümer- und Nutzerinteressen durch Partizipation ausdrücklich begrüßt. Die entsprechende Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung erfolgen. Wir regen jedoch bereits heute an, die im Grünen Band produzierenden Unternehmen und Betriebe angemessen zu berücksichtigen.

### **Wegfallende Regelung: Vorkaufsrechte**

Während das bisherige Gesetz Vorkaufsrechte als Instrument vorsah, wird hierauf künftig verzichtet. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da Vorkaufsrechte in den freien Bodenmarkt eingreifen und zu Planungsunsicherheiten hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit führen.

## **Abschließende Zusammenfassung**

Insgesamt begrüßt die VhU die Novelle des Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“, da sie zu mehr Rechtsklarheit, einer Stärkung kooperativer Ansätze und einer verbesserten Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure beiträgt. Die Rücknahme ordnungsrechtlicher Eingriffe, die Betonung freiwilliger Maßnahmen sowie die stärkere Einbindung von Eigentümern und Nutzern schaffen die Grundlage für eine ausgewogene Weiterentwicklung des Grünen Bandes. Gleichzeitig bleibt es wichtig, bestehende Unsicherheiten – etwa hinsichtlich der Notwendigkeit einer Förderzone oder auch des Umfangs der Förderkulisse bei Bahnstrecken der örtlichen Kaliindustrie – zu minimieren, um Planungssicherheit und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Insgesamt stellt die Novelle einen wesentlichen Schritt dar, um Natur-, Kultur- und Regionalentwicklung in einen sinnvollen Einklang zu bringen, bei dem die ökonomischen Interessen von Eigentümern und Nutzern ausreichend Berücksichtigung finden.



V.J.E.H. • Postfach 13 29 • 61364 Friedrichsdorf/Taunus

HESSISCHER LANDTAG  
SCHLOSSPLATZ 1–3  
65183 WIESBADEN

Friedrichsdorf, den 27.03.2026

## **Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt – Gesetzentwurf d. Landesregierung: Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG) Drucks. 21/3468**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Wallmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für den Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen bedanke ich mich für die Gelegenheit, unsere Einschätzung zum Entwurf des Gesetzes über das Grüne Band Hessen vorzutragen. Zunächst möchte ich hervorheben, dass der vorliegende Entwurf aus Sicht unserer Mitglieder insgesamt einen deutlichen Fortschritt darstellt. Die Weiterentwicklung von einer überwiegend verbotsorientierten Regelung hin zu einem modernen, verantwortungsbasierten Ansatz begrüßen wir ausdrücklich. Der neue Gesetzestext setzt nicht länger primär auf pauschale Einschränkungen, sondern betont, dass Nutzung dort möglich bleibt, wo sie Natur und Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Praxistauglichkeit und zu einem fairen Ausgleich der Interessen.

Gerade im Bereich der Jagdausübung ist diese Neuausrichtung von besonderer Bedeutung. Nach bisheriger Rechtslage – insbesondere in der Zone I des Nationalen Naturmonuments – waren selbst grundlegende jagdliche Maßnahmen, wie Wildfütterungen, Kirrungen, der Einsatz von Jagdhunden oder das Befahren der Flächen, nahezu vollständig untersagt. Dies hat in der Praxis erhebliche Probleme verursacht, etwa bei der Wildschadensprävention, die nur mit einer sachgerechten, effektiven Bejagung möglich ist. Zugleich bedeutete es spürbare Einschränkungen des Jagdrechts als Bestandteil des Grundeigentums.

Der neue Entwurf geht hier einen zeitgemäßen Weg: Jagd, jagdlicher Verkehr sowie die dazugehörige Infrastruktur werden künftig grundsätzlich zulässig sein, solange der Schutzzweck gewahrt bleibt. Das ist ein angemessener und ausgewogener Ansatz. Zugleich setzt der Entwurf richtigerweise auf freiwillige, vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung von Maßnahmen – getragen von der Überzeugung, dass die vor Ort Verantwortlichen selbst ein starkes eigenes Interesse an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen haben. Diese Sicht teilen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen außerdem, dass geltende naturschutzrechtliche Vorgaben weiterhin uneingeschränkt gelten. Das sorgt für eine stabile Balance zwischen notwendigem Schutz und sinnvoller Nutzung. Aus unserer Sicht bietet der Entwurf daher eine gute Grundlage, um auch mit den Naturschutzverbänden zu tragfähigen Einigungen zu gelangen.

Kritisch sehen wir allerdings einen Punkt: die geplante Einrichtung eines zusätzlichen Fachbeirats beim für Heimat- und Brauchtumpflege zuständigen Ministerium. Aus unserer Sicht besteht hierfür weder eine fachliche noch eine organisatorische Notwendigkeit. Die Oberen Naturschutzbehörden verfügen bereits heute über die Kompetenz und die Strukturen, um einen Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan zu erarbeiten – unterstützt durch bestehende Beiräte wie die Naturschutzbeiräte, den Jagdbeirat oder den Landesagrarausschuss. Angesichts der allgemeinen Anforderungen an den Bürokratieabbau wäre eine weitere Gremienebene aus unserer Sicht nicht zielführend.

Zusammenfassend: Der Entwurf weist in die richtige Richtung. Er schafft mehr Klarheit, mehr Verantwortungsorientierung und mehr Praxistauglichkeit. Dort, wo Verwaltungsstrukturen unnötig erweitert würden, besteht allerdings Korrekturbedarf.

Ich danke herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe den Damen und Herren Abgeordneten für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Schneider  
Vorsitzender



Hessischer  
Bauernverband

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft  
Taanusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf

[www.hessischerbauernverband.de](http://www.hessischerbauernverband.de)

Tel.: 06172 7106-0

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: [info@hessischerbauernverband.de](mailto:info@hessischerbauernverband.de)

Hessischer Bauernverband e. V. · Taanusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Schlossplatz 1 –3  
65183 Wiesbaden

2. April 2026

per EMail:  
[s.franzltg.hessen.de](mailto:s.franzltg.hessen.de)  
[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

## Entwurf eines Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG)

Sehr geehrte Frau Knell,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Bauernverband (HBV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“ Stellung zu nehmen.

Der HBV erkennt an, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Weiterentwicklung darstellt und insbesondere mit der Einführung der Förderzone das Prinzip der Freiwilligkeit stärker betont.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich geeignet, die Akzeptanz des Grünen Bandes bei den landwirtschaftlichen Betrieben im Grenzraum zu erhöhen.

Gleichzeitig sehen wir es weiterhin als problematisch an, dass bereits die Ausweisung einer Gebietskulisse – unabhängig vom konkreten Regelungsgehalt dieses Gesetzes – in der Praxis geeignet ist, auch außerhalb des Gesetzes zu faktischen Einschränkungen zu führen.

Erfahrungen aus anderen Schutz-, Förder- und Planungskulissen zeigen, dass Gebietsausweisungen regelmäßig als Anknüpfungspunkt für weitere ordnungs-, förder- oder planungsrechtliche Vorgaben herangezogen werden. Für landwirtschaftliche Betriebe, die auf langfristige Nutzungssicherheit angewiesen sind, stellt dies ein erhebliches Risiko dar. Vor diesem Hintergrund hält der HBV eine klare Begrenzung der Wirkungen der Gebietsausweisung auf die Zwecke dieses Gesetzes für zwingend erforderlich.

### 1. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Hessische Bauernverband erkennt das Ziel des Gesetzentwurfs, Landwirtschaft, Naturschutz und Erinnerungskultur miteinander in Einklang zu bringen, an. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass für die Förderzone ausdrücklich keine Ge- oder Verbote vorgesehen sind und Maßnahmen ausschließlich auf freiwilliger

Basis erfolgen sollen. Dieses Verständnis ist für die Akzeptanz des Grünen Bandes bei den Bewirtschaftern vor Ort von zentraler Bedeutung.

Entscheidend ist jedoch, dass dieses Freiwilligkeitsprinzip nicht nur im Gesetzestext, sondern auch in der praktischen Umsetzung sowie im Zusammenspiel mit anderen Rechtsbereichen dauerhaft gewahrt bleibt.

## **2. u § 1 – Gebiet des „Grünen Bandes Hessen“**

Die gesetzliche Definition der Gebietskulisse und die vorgesehene Hinterlegung der Karten tragen zur formalen Rechtssicherheit bei.

Gleichzeitig weist der HBV darauf hin, dass Gebietsausweisungen in der Praxis häufig eine eigenständige Steuerungswirkung entfalten, die über den eigentlichen Regelungszweck hinausgeht.

Der HBV fordert daher ausdrücklich, dass gesetzlich klargestellt wird, dass die Gebietskulisse des Grünen Bandes ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes gilt und nicht für andere rechtliche oder fachpolitische Regelungen herangezogen werden darf.

## **3. zu § 3 – Schutzzwecke**

Die Benennung der Schutzzwecke wird in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung zur Kenntnis genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist jedoch entscheidend, dass der Erhalt der Kulturlandschaft durch nachhaltige Nutzung nicht zu einer Verengung auf historisch geprägte Bewirtschaftungsformen führt.

Landwirtschaft ist kein statischer Zustand, sondern unterliegt notwendiger technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Weiterentwicklung. Die Schutzzwecke dürfen daher nicht so ausgelegt werden, dass moderne, wirtschaftlich tragfähige Nutzungsformen faktisch ausgeschlossen oder unverhältnismäßig erschwert werden.

## **4. zu § 5 – Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Das generelle Verbot von Pflanzenschutzmitteln in § 5 Abs. 3 im Nationalen Naturmonument wird kritisch gesehen. Für schon bestehende Schutzgebiete sollten die Regelungen aus der Gebietsverordnung gelten.

Punktuelle Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln können im Grünland auch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoller und verhältnismäßiger sein als alternative mechanische oder thermische Maßnahmen, etwa zur Bekämpfung unerwünschter oder invasiver Arten. Daher sollte zumindest ein Erlaubnisvorbehalt für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Grünland aufgenommen werden.

## **5. zu § 6 – Schutzzone**

Für die Schutzzone ist aus Sicht des HBV entscheidend, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht über das bestehende Ordnungsrecht hinaus weiter eingeschränkt wird. Weitergehende Einschränkungen dürfen ausschließlich im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Dies gilt auch für Fragen der Düngung, der Zwischenlagerung von Betriebsmitteln sowie der praktischen Bewirtschaftungsabläufe.

Der unbestimmte Begriff der extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und Ackerland sollte durch „gute fachliche Praxis“ im Rahmen der jeweiligen Gebietsverordnung ersetzt werden.

## **6. zu § 7 – Entwicklungszone**

Der HBV begrüßt, dass die Entwicklungszone allein Flächen, die derzeit im öffentlichen Eigentum stehen, umfasst.

Die in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung werden grundsätzlich positiv bewertet.

## **7. zu § 9 – Förderzone**

Die Ausgestaltung der Förderzone ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein zentraler Punkt des Gesetzentwurfs. Positiv hervorzuheben ist, dass hier ausdrücklich keine Ge- oder Verbote vorgesehen sind und Maßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen sollen.

Vor dem Hintergrund möglicher künftiger europäischer oder bundesrechtlicher Vorgaben (z. B. im Bereich der Naturwiederherstellung) ist jedoch sicherzustellen, dass die Förderzone nicht nachträglich als Instrument zur Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen genutzt wird.

## **8. zu § 10 – Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL)**

Bei der Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans ist zwingend sicherzustellen, dass nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern insbesondere auch die Bewirtschafter beteiligt werden, vor dem Hintergrund, dass es in der Region einen Pachtanteil von durchschnittlich

Darüber hinaus sieht der HBV die Einrichtung weiterer Beiratsstrukturen kritisch. Bereits bestehende Beiräte bieten ausreichende fachliche Expertise und sollten vorrangig genutzt werden, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

## **9. Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht**

Mit der Ausweisung als Nationales Naturmonument ist ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht verbunden. Der HBV hält es für erforderlich, im Gesetz dauerhaft und nicht nur über einen Erlass ausdrücklich auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts zu verzichten.

Staatliche Eingriffe in den Bodenmarkt führen zu erheblichen Verwerfungen, schwächen die Struktur bäuerlicher Familienbetriebe und beeinträchtigen die Akzeptanz des Gesetzes.

## **Schlussbemerkung**

Der Hessische Bauernverband steht dem Landwirtschafts- und Umweltausschuss des Hessischen Landtags weiterhin für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung.

Ziel muss es sein, Erinnerungskultur und Naturschutz zu stärken, ohne die landwirtschaftliche Nutzung und die wirtschaftliche Perspektive der Betriebe im ehemaligen Grenzraum zu gefährden.

Voraussetzung hierfür sind Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und das konsequente Festhalten am Prinzip der Freiwilligkeit.

Mit freundlichen Grüßen

**Hessischer Bauernverband e.V.**

A handwritten signature in blue ink, reading "S. Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial "S" and a stylized "Schneider".

Sebastian Schneider  
Generalsekretär



## LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim  
Am Römerkastell 9

Postanschrift:  
61216 Bad Nauheim  
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0  
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: [info@ljv-hessen.de](mailto:info@ljv-hessen.de)  
Internet: [www.ljv-hessen.de](http://www.ljv-hessen.de)

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
z.H. Frau Vorsitzende Wiebke Knell  
Schlossplatz 1 - 3

**65183 Wiesbaden**

**Ausschließlich per E-Mail**

Az.:  
Mi/Tü

Datum  
02.04.2026

### **Stellungnahme mündliche Anhörung**

**Gesetzentwurf zum Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG)  
Hier: Öffentliche mündliche Anhörung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

zunächst danken wir für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und der Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt.

Zu den Inhalten des Gesetzentwurfes zum Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **1. Zu § 6: Schutzzone**

Wir begrüßen die Aufnahme des § 6 Abs. 2 Nr. 3, halten es jedoch für geboten, die in diesem Zusammenhang klarstellend auf das Hessische Jagdgesetz zu verweisen.

#### **2. Zu § 13: Aufhebung bisherigen Rechts**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das bisherige Gesetz über das nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ vom 26. Januar 2023 aufgehoben wird und durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Lebenswirklichkeit in seinen Regelungen angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Michel  
Geschäftsführer

Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und  
Umwelt

Per mail an: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de)  
und [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

DER KREISAUSSCHUSS

Fachbereich: Regionalentwicklung, Bauen,  
Umwelt, Natur

Auskunft erteilt: **Herr Sudbrock**  
Zimmer-Nr.: 264  
Telefon: (06 61) 60 06- 7020  
Telefax: (06 61) 60 06-7010  
E-Mail: [Martin.Sudbrock@landkreis-fulda.de](mailto:Martin.Sudbrock@landkreis-fulda.de)

Öffnungszeiten: Mo – Do: 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Aktenzeichen: 7000-50.10.01

Fulda, 02.04.2026

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ Drucks. 21/3468**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Franz,  
sehr geehrte Frau Czech,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen einer mündlichen Anhörung beim Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Hessischen Landtags eine Stellungnahme bezüglich des Gesetzesentwurfs zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ abgeben zu können.

Bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfs haben wir folgende Anmerkungen:

Insgesamt führen die geplanten Änderungen im Gesetz gerade aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht zu wesentlichen Verbesserungen, ohne dass die übrigen Schutzzwecke wie der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft, die Stärkung der Regionalentwicklung, die Würdigung der kulturhistorischen Bedeutung oder auch naturschutzfachliche Aspekte vernachlässigt werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit einer nachhaltigen touristischen Nutzung.

Insbesondere die räumliche Straffung der Kulisse, die Einrichtung einer Förderzone außerhalb des Nationalen Naturmonuments und die Konzentration auf freiwillige Maßnahmen bei der Bewirtschaftung sind zu begrüßen. Zudem sorgt eine übersichtlichere Strukturierung und Formulierung des Gesetzestextes im Vergleich zum bestehenden Gesetz für mehr Klarheit.

Weiteres Verbesserungspotential sehen wir in folgenden Punkten:

- A.) In § 5 Abs. 3 wäre bereits in Satz 2 ein Hinweis vorteilhaft, dass die Förderzone von jeglichen Pflanzenschutzmittel-Verboten ausgenommen ist. Diese Klarstellung findet man dann erst im § 9 und in § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV, letzter Satz („Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht



hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden.“).

- B.) Laut § 6 ist in der Schutzzone eine „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und Ackerland“ erlaubt. Für diesen Begriff gibt es jedoch keine exakte Definition. Dort, wo in den Schutzzonen Landwirtschaft betrieben wird, ist dies i.d.R. durch eine Naturschutzgebietsverordnung reglementiert und wird dort als „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung“ (Bsp.: Standorfsberg bei Grüsselbach, Ulsteraue bei Günthers) bzw. „extensive Nutzung der Grünlandflächen“ mit den in den jeweiligen Paragraphen der NSG-Verordnung genannten Einschränkungen (Ulsteraue bei Günthers) bezeichnet. Wenn keine Einschränkungen vorgegeben sind (außer denen nach § 4 (1) PflSchAnwV), dann sollte man eher von einer „an die Schutzzone angepasste Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis“ sprechen.
- C.) Der Begriff der Entwicklungszone wird auch bei der Zonierung des Biosphärenreservates Rhön verwendet. Die Zonen überlagern sich in weiten Bereichen des Nationalen Naturmonuments Grünes Band, was zu Verwechslungen führen könnte. Es empfiehlt sich daher, für die Entwicklungszonen des Grünen Bandes einen anderen Begriff, bspw. „Pufferzone“ oder „Verbindungszone“ zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Sudbrock  
Fachbereichsleiter



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: theis@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 08.04.2026  
Az. : Th/364.21

**Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG), Drucks. 21/3468**

Ihr Schreiben vom 24.02.2026, Aktenzeichen P 2.10  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Franz,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Theis, Referentin



# WERRA-MEIßNER-KREIS

## Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

An den  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

**Ansprechpartner:**  
Katharina Apel  
Büro Landrätin

**Kontaktdaten:**  
Schlossplatz 1 und 9, 37269 Eschwege, Zimmer: 1.05  
Tel.: 05651 302-1031 Fax: -1019  
E-Mail: BueroLR@werra-meissner-kreis.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr  
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr  
sowie nach telef. Vereinbarung

**Allgemeine Adresse:**  
Schlossplatz 1 und 9, 37269 Eschwege  
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999  
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de  
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

**Konto der Kreiskasse:**  
Sparkasse Werra-Meißner  
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

**Postadresse:**  
37267 Eschwege



Eschwege, den 8. April 2026

### Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG) Stellungnahme zur Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 24.02.2026 nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch Umsetzung des Prinzips „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf die im Werra-Meißner-Kreis deutlich geäußerte Kritik seitens der privaten Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Vorgehensweise ist geeignet, die Akzeptanz des Gesetzesvorhabens entscheidend zu verbessern und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die räumliche Begrenzung der Förderzone auf höchstens 100 m berücksichtigt die Belange der Bewirtschaftung und wird ebenfalls begrüßt.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecke im NNM/ im Grünen Band bedürfen eines für die Landwirtschaft (finanziell) attraktiven und beständigen Förderprogrammes für Grün- und Ackerland in der Förderzone.

In Bezug auf naturschutzfachliche Belange merken wir Folgendes an:

Die Herausnahme der Förderzone aus der Gebietskulisse des Nationalen Naturmonuments Grünes Band Hessen in Kombination mit der Verringerung der Entwicklungszone (vormals Schutzzone 2) bewirkt eine deutliche Reduktion der nach BNatSchG geschützten Fläche von 8.084 ha auf 4.225 ha.

In der Entwicklungszone ist die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen, von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und von Speichern gestattet. Damit kann sich die ohnehin stark reduzierte Schutzgebietsfläche noch weiter verringern.

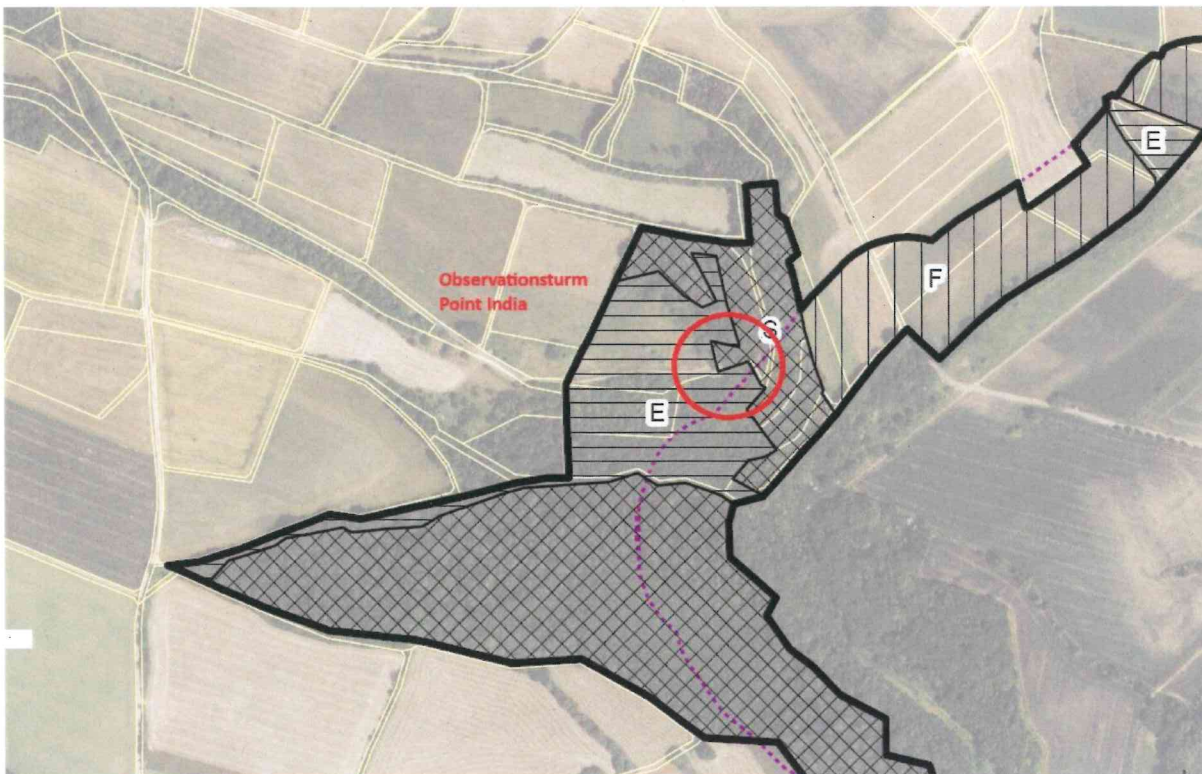
In Folge der Trennung von Nationalem Naturmonument und Förderzone würde das Nationale Naturmonument z.B. in natureg.hessen.de mit Realisierung des Gesetzentwurfs nicht mehr als durchgehendes Objekt („Band“) dargestellt, sondern als weitgehend vereinzelte Teilobjekte ohne Zusammenhang wahrgenommen. Der für den Biotopverbund in Hessen entscheidende Lückenschluss fußt allein auf freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen für die Förderflächen. Auch für die touristische und allgemein Wahrnehmung als „Grünes Band“, das in der Öffentlichkeit als zusammenhängendes, der Natur gewidmetes Gebiet verstanden wird, ist der Lückenschluss und damit der Biotopverbund auf hessischer Seite wichtig.

Die Abgrenzung der Entwicklungszone des Nationalen Naturmonuments erfolgt offenkundig nach Eigentumsverhältnissen und ist damit nicht primär naturschutzfachlich begründet (entgegen §1, Abs. 2, Ziffer 2).

Der Einbezug der Fläche „Braunrod“ (Gemeinde Meinhard) in die Schutzzone wird ausdrücklich begrüßt.

Ausdrücklich begrüßt wird auch §8 Abs. 7, da damit die Ertüchtigung, Entwicklung, Erhaltung, bestimmungsgemäße Nutzung etc. des erinnerungskulturellen Erlebens auch innerhalb der Schutzzone ermöglicht wird, sofern sie nicht den Bestimmungen nach §5 Abs.1 widerspricht.

Als Einzelaspekt sollte in diesem Zusammenhang die Situation am Point India in Lüderbach endgültig geklärt werden. Der Observationsturm Point India, der heute direkt am Premiumwanderweg als Erinnerungsort mit Ausstellung genutzt wird, verliert seine Funktion als Aussichtsturm durch hoch aufwachsende Bäume in einem angrenzenden Waldstück, das von HessenForst als Naturwaldentwicklungsfläche ohne Nutzung ausgewiesen wurde. Die Sachlage ist in den letzten Jahren mehrfach auch mit dem Ministerium diskutiert worden aber bisher wurde keine Lösung gefunden. Die Problemlage stößt bei den in der Erinnerungskultur Aktiven und auch bei der Bevölkerung allgemein auf wenig Verständnis.



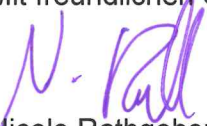
Observationsturm Point India, Gemarkung Lüderbach

Durch den erfolgten Ankauf und Einbezug der Fläche Braunrod ergibt sich jetzt das Potenzial, dort ein entsprechendes Waldstück als Naturwaldentwicklungsfläche auszuweisen und dafür die Fläche von HessenForst am Observationsturm aus diesem Schutzstatus zu entlassen.

Weitere Hinweise:

- Teil der Entwicklungszone ist auch der in Privateigentum befindliche Interessentenwald östlich der Ortschaft Altenburschla (mehr als 50 ha)
- Die Kartendarstellung auf Blatt 1 deckt den Raum Neu-Eichenberg nicht vollständig ab.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Rathgeber  
Landrätin



36251 Bad Hersfeld, 08.04.2026  
Friedloser Str. 12  
Tel.: (0 66 21) 87 - 9000  
Fax: (0 66 21) 87 - 9010  
✉ landrat@hef-rof.de

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Ausschusses  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de) und [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

Öffentliche Anhörung zum „Grünes Band Gesetz“ am 23.04.2026, 12 Uhr

Stellungnahme des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur  
öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, Drucks. 21/3468

Termin für die schriftliche Stellungnahme: 10. April 2026

Sehr geehrte Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Forderungen aus der Stellungnahme des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 18. Dezember 2025 und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an das HMLU vom 12.12.2025 wurden im vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 21/3468) vom 26. Januar 2026 nur teilweise oder gar nicht in der gewünschten Form berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere:

**1. Keine Personal- und Sachmittel für die Umsetzung in den Landkreisen:**

**Forderung:** Die Formulierung "nach Maßgabe des Haushaltsplanes" (§ 12) wird als zu vage abgelehnt; gefordert wird eine Sicherstellung der Mittel für dauerhafte Aufgaben in den Landkreisen. Dies betrifft die Arbeiten zur Förderung der Erinnerungskultur, die Akquise und Kontrolle zur Vereinbarung von freiwilligen Naturschutzmaßnahmen und auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Diese Tätigkeiten sind sehr zeitintensiv und können nicht ohne zusätzliche Personal- und Sachmittel durchgeführt werden.

**Umsetzung:** Der derzeitige Gesetzentwurf - ohne Personal- und Sachmittel für die Landkreise - verletzt das Konnexitätsprinzip. Der Gesetzentwurf behält in § 12 die kritisierte Formulierung ("nach Maßgabe des Haushaltsplanes") unverändert bei. Auch im Vorblatt wird betont, dass die Mittel unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers stehen.

**2. Ungeregelte Zuständigkeiten für natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:**

**Forderung:** Es sollte im Gesetzentwurf klar geregelt sein, welche Naturschutzbehörde für natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständig ist.

**Umsetzung:** Im Gesetzentwurf ist nicht geregelt, wer die zuständige Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis oder Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel) ist. Folge ist ein hoher Abstimmungsbedarf bei jedem Antrag.

### 3. Gebietskulisse ist schwierig zu administrieren:

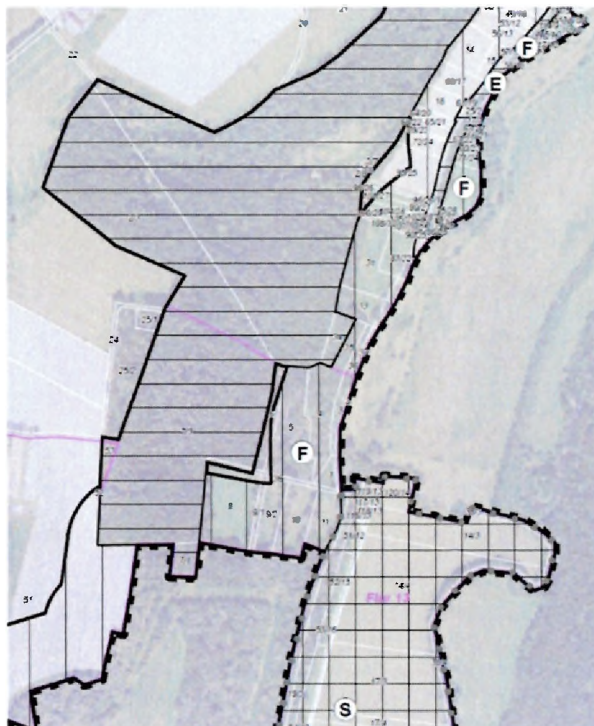
**Forderung:** Die jetzige Gebietskulisse ist ein schmaler Streifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Grenze geht über Flurstücke, teilweise gibt es sogar Bögen in der Abgrenzung (siehe Bild 1).



**Bild 1:** Bögen in der Gebietsabgrenzung, Abgrenzung mitten durch Flurstücke

**Umsetzung:** Auch wenn die Förderung für das NNM - freiwillig - auf das gesamte Flurstück ausgedehnt werden kann, ist eine Orientierung oder Beschilderung für Ort kaum möglich.

### 4. Nur eine Kernzone, die - freiwillig - zur Förderzone werden kann:



**Forderung:** Der Landkreis fordert, die Komplexität der drei sich ständig und auf kleinstem Raum wechselnden Zonen (Schutzzone, Entwicklungszone, Förderzone) zu vermindern (siehe Bild 2). Es sollte nur eine Kernzone geben. Diese kann dann - freiwillig - zur Förderzone werden und mit in der Nähe liegenden Flächen erweitert werden.

**Bild 2:** Kleinstflächen mit Entwicklungs-(E), Förder- (F) und Schutzzone (S)

**Umsetzung:** Es ist vor Ort kaum feststellbar, welche Fläche zu welcher Zone gehört. Diese Komplexität ist weder für Behördenmitarbeiter noch für Bürger, Eigentümer oder Bewirtschafter verständlich.

#### **5. Bestehende Schutzgebiete werden unnötigerweise mit einbezogen:**

**Forderung:** Der Landkreis fordert, die Verknüpfung zwischen bereits bestehenden Schutzgebieten mit dem Begriff der Schutzzone (§ 6) aufzuheben. Es ist unnötiger Bürokratieaufbau, bereits geschützte Gebiete, die der Staat schon betreut, nochmals zu schützen.

**Umsetzung:** Die Schutzgebiete und Schutzzonen werden zusammen in einen Topf geworfen (§ 6). Die rechtlichen Widersprüche für die unterschiedlichen Gebiete erhöhen, z. B. bei Klagen, das Prozessrisiko für den Landkreis.

#### **6. Die Beschilderung zur Erinnerungskultur in der Schutzzone (§ 6):**

**Forderung:** Der Landkreis fordert, in § 6 Abs. 3 Nr. 3 eine Ausnahme für die "Vermittlung der Erinnerungskultur" aufzunehmen, damit Informationstafeln zu Grenzrelikten auch in der Schutzzone zulässig sind.

**Umsetzung:** Der Gesetzentwurf enthält diese Ergänzung im eigentlichen Gesetzestext nicht. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 bleiben weiterhin nur wegweisende Beschilderungen sowie Tafeln für Naturerziehung und Naturbildung privilegiert. In der Begründung zu § 8 wird zwar erwähnt, dass zeitgeschichtliche Installationen im Rahmen des Betriebs von Gedenkstätten zulässig sein können, die vom Landkreis geforderte explizite Rechtsklarheit direkt in § 6 wurde jedoch nicht geschaffen.

#### **7. Regionale Einbindung beim PEIPL (§ 10):**

**Forderung:** Zwingende strukturelle Einbindung regionaler Akteure (Tourismus, Erinnerungskultur, Umwelt) auf Kreisebene bei der Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans (PEIPL).

**Umsetzung:** Der Gesetzentwurf sieht in § 10 zwar die Erstellung des PEIPL durch die Obere Naturschutzbehörde und die Begleitung durch einen Fachbeirat vor, eine gesetzlich fixierte "zwingende Einbindung" auf Landkreisebene, wie sie der Landkreis fordert, ist im Text jedoch nicht explizit verankert.

#### **8. Kein besonderer Schutz für Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, die vom Landkreis vertreten werden:**

**Forderung:** Genauso, wie Natura 2000-Gebiete von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden (§ 5 Abs. 1), müssen auch Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sowie die geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) ausgenommen werden, die der Landkreis schützt.

**Umsetzung:** Im Gesetzentwurf werden nur Natura 2000-Gebiete ausgenommen.

#### **9. Infozentren und LPV-Personal:**

**Forderung:** Festschreibung von Infozentren und Stellen (z. B. 2 Stellen je Landschaftspflegeverband) zur operativen Betreuung.

**Umsetzung:** Diese Strukturen finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder. Der Entwurf setzt stattdessen verstärkt auf das Prinzip der Freiwilligkeit und vertragliche Vereinbarungen (§ 3 Abs. 3).

**Zusammenfassend** lässt sich sagen, dass der Gesetzentwurf wesentliche Forderungen des Landkreises nach personeller Ausstattung und finanzieller Garantie nicht übernommen hat. Dazu kommt die komplexe Gebietskulisse sowie das unverständliche 3-Zonen-Konzept auf kleinstem Raum entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

Wir befürchten, dass das Gesetz für die Entwicklung des Nationalen Naturmonumentes Grünes Band Hessen so gut wie keine Wirkung zeigen wird. Trotzdem wird den Landkreisen bei der Umsetzung viel Personal- und Sachaufwand bereitet. Damit stellt der Gesetzentwurf eine klare Verletzung des Konnexitätsprinzips dar.

Mit freundlichen Grüßen

*mit einer belächelten Hand!*



Torsten Warnecke  
Landrat



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON)  
Lindenstraße 5, 61209 Echzell

## **An die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt des Hessischen Landtags**

### **Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG) vom 23. Januar 2026 (Drucksache 21/3468)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung zum  
Gesetzesentwurf über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG) vom 23. Januar 2026.

#### **Nach Sichtung des Gesetzesentwurfs teilen wir Ihnen mit, dass wir den Geset- zesentwurf in der vorliegenden Form aus mehreren Gründen ablehnen.**

Maßgeblich sind hierfür die folgenden Punkte:

#### **I. Zeitpunkt des neuen Gesetzes**

Wir können nicht nachvollziehen und bedauern es, dass das aktuell noch gültige  
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ vom  
26.01.2023 nach so kurzer Zeit aufgehoben werden soll, verbunden mit einer fast  
völligen Aufgabe der Schutzbestimmungen im neuen Gesetzesentwurf. Die von  
manchen Interessenverbänden formulierten Ängste und Bedenken gegenüber das  
bestehende Nationale Naturmonument fußen aus unserer Sicht nicht auf realen  
Einschränkungen, sondern vielmehr auf einer falschen Kommunikationsstrategie  
des Landes und einem von verschiedenen Interessensverbänden geschürten Miss-  
trauen gegenüber den guten Absichten des Landes. Die neue hessische Landesre-  
gierung hätte seit dem Regierungswechsel die Möglichkeit gehabt, über attraktive  
Förderprogramme und -angebote im Agrarland (z. B. über Feldflurprojekte in der  
jetzigen Zone II und III) und in den Privatwäldern Initialen und Akzente zur Umset-  
zung der aktuell gültigen Schutzbestimmungen des Grünen Bandes zu setzen. Dies  
wurde jedoch versäumt.

#### **Datum**

10.04.2026

#### **Aktenzeichen**

300.1/2026/NSt

#### **Absender**

Dr. Nils Stanik  
- Vorsitzender -

✉ nils.stanik@hgon.de

#### **Vorsitzende**

Inga Hundertmark  
Dr. Nils Stanik

#### **Stellv. Vorsitzende**

Rudolf Fippl  
Franziska Schmidt

#### **Ehrenvorsitzender**

Prof. H.-P. Goerlich

#### **HGON-**

#### **Landesgeschäftsstelle**

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ +49 6008 1803

✉ info@hgon.de

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen

>Spendenkonto<

IBAN:

DE07 5185 0079 0085 0026 94

BIC: HELADEF1FRI

Sparkasse Oberhessen

>Beitragskonto<

IBAN:

DE68 5185 0079 0085 0045 06

BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind steuerlich  
abzugsfähig!**



## II. Qualitative Entkernung des Schutzgebiets / Ausgestaltung der neuen Schutzzwecke

Wir kritisieren ausdrücklich, dass Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, im neuen Nationalen Naturmonument grundsätzlich freiwillig durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden sollen. Dass solche Vereinbarungen in der Gebietskulisse wohl kaum eine steuernde Wirkung in der Gebietsentwicklung entfalten und zur Erreichung der Schutzgebietsziele beitragen werden, kann man in zahlreichen hessischen Schutzgebieten mit einem schlechten Gebietszustand beobachten. Ohne verbindliche Vorgaben wird jedoch der Schutz des Nationalen Naturmonuments nicht ausreichend und flächendeckend umgesetzt werden können.

Obwohl die geplante Schutzzone gemäß § 6 des Gesetzesentwurfs überwiegend aus naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen besteht und ein Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments die weitgehend unbeeinflusste, natürliche Dynamik der Ökosysteme und der dazugehörigen Fauna und Flora sein soll, soll laut § 6 die forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig sein. Diese steht im klaren Widerspruch zum Schutzzweck und ist für uns nicht nachvollziehbar, da die in der Schutzzone liegenden Staatswaldflächen bereits der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Nutzung zugeführt wurden. Auch die Zulassung der Ausübung fischereiwirtschaftlicher oder angelfischereilicher Nutzung und Pflege von Gewässern in der Schutzzone widerspricht dem Schutzzweck.

Ähnliches gilt auch für die Entwicklungszone. Hier ist insbesondere die weiterhin erlaubte Errichtung und Nutzung baurechtlich privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und netzdienlichen Energiespeichereinrichtungen zu kritisieren. Diese Regelungen untergraben nicht nur die ökologische Funktion der Entwicklungszone als Puffer- und Vernetzungsbereich des Grünen Bandes, sondern stehen im Widerspruch zu den Biotopverbund stärken zu wollen.

In der vorgesehenen Förderzone ergibt sich aufgrund der in § 9 formulierten Bestimmungen keinerlei Mehrwert für den Schutz von Natur und Landschaft im Verlauf des Grünen Bands Hessen.

Unerlässlich für die Erreichung der Schutzziele ist auch, dass das Land Hessen für einen erfolgreichen Schutz und eine erfolgreiche Entwicklung des Grünen Bandes Hessen ein funktionierendes Gebietsmanagement bei etablierten Institutionen (z. B. beim Landschaftspflegeverband Hersfeld-Rotenburg, der Biosphärenreservatsverwaltung hessische Rhön oder dem Geo-Naturpark Frau Holle Land) schafft und dieses dauerhaft gesichert und finanziert wird. Kurz- wie langfristig sind damit verbundene Personalstellen für die Akzeptanz des Grünen Bandes innerhalb der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung (hierzu auch Punkt V dieser Stellungnahme).

## III. Bedeutende Verkleinerung der Schutzgebietskulisse

Mit der vorgesehenen Verkleinerung der Schutzgebietskulisse, insbesondere der Reduzierung der Gebietskulisse des Nationalen Naturmonuments auf eine Schutz- und Entwicklungszone, in denen bereits jetzt schon unter Naturschutz stehende landeseigene Flächen dominieren, sehen wir die Funktionen des Grünen Bandes Hessen für den hessischen und nationalen Arten- und Biotopschutz, seine Funktion im Rahmen des regionalen und überregionalen Biotopverbunds sowie als Erinnerungs- und Gedächtnislandschaft maßgeblich beeinträchtigt und abgeschwächt. Viele Änderungen beziehen sich unserer Ansicht nach auf eine maßgebliche Abschwächung des bestehenden Schutzes. Die im Gesetzestext genannte Förderzone stellt unserer Ansicht nach keinen Mehrwert für die Ge-



bietskulisse bzw. einen Ausgleich für diese Reduktion dar. Wir bedauern außerordentlich, dass die Veränderungen in der angedachten Form so umfassend und tiefgreifend sind und betrachten dies äußerst kritisch. Das Grüne Band Hessen wird damit in der vorgesehenen Form kein zusammenhängendes Schutzsystem mehr, sondern ein von zahlreichen – teils großflächigen – Lücken durchzogenes Gebiet sein.

In der Folge bildet das Nationale Naturmonument – und damit der rechtlich geschützte Teil des Grünen Bands – nur noch einen Bruchteil seines jetzigen Verlaufs ab. Ursprünglich wurde das Nationale Naturmonument Hessen ausgewiesen, um die Verbindung vielfältiger Biotopstrukturen und die daraus entstehende, national bedeutsame Verbundlandschaft zu sichern. Auch in der aktuellen Gesetzesbegründung wird die Bedeutung des Grünen Bandes als Biotopverbund und Rückzugsraum für zahlreiche, teils gefährdete Arten hervorgehoben. Diese Zielsetzung kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch praktisch nicht mehr erfüllt werden.

Darüber hinaus bestehen unsererseits erhebliche kulturhistorische Bedenken. Wenn nun die überwiegenden Teile des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens nicht mehr Bestandteil des Nationalen Naturmonuments sind und der Verlauf des Grünen Bandes durch zahlreiche Lücken unterbrochen ist, kann nicht mehr von einem „lebendigen Zeugnis der deutschen Teilung und Wiedervereinigung“ gesprochen werden – wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Die geplante Änderung steht im klaren Widerspruch zur ursprünglichen Intention des Gesetzes aus dem Jahr 2023 und konterkariert auch die Initiative der Bundesländer das Grüne Band in die deutsche Tentativliste für ein kombiniertes Weltnatur- und Weltkulturerbe der UNESCO vorzuschlagen.

Übergeordnet bedeutet eine vorgesehene Verkleinerung des bestehenden Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ eine empfindliche Schwächung des Landes auf dem Weg zur Umsetzung des sogenannten „30:30-Ziels“<sup>1</sup> der internationalen Staatengemeinschaft (unter dem Dach der CBD) sowie der europäischen und deutschen Biodiversitätsstrategie. Eine ungefähre Halbierung der qualifizierten Schutzfläche des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ bedeutet, dass an anderer Stelle Hessens zu Erreichung dieses Ziels in noch höherem als dem bereits erforderlichen Maß qualifizierte Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, um den hessischen Betrag an diesem Ziel nachzuweisen.

#### **IV. Abgrenzungsproblematik**

Wir weisen darauf hin, alle Abgrenzungen der Zonen nicht mitten durch einzelne Flurstücke verlaufen sollten, da dies mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand verbunden sein kann. Der bürokratische, verwaltungstechnische Aufwand bei der Honorierung von Leistungen auf Teilgrundstücken dürfte erheblich sein und Rechtsunsicherheiten schaffen. Damit würde die Beratung und Vermittlung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen aus dem HALM-Programm stark verkompliziert werden, was zu mehr Bürokratie im Geltungsbereich des Grünen Bands führt. Das aktuell

---

<sup>1</sup> „COP15: 30 Prozent Schutzgebiete bis 2030“: <https://www.sciencemediacenter.de/angebote/22172>; „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_20\\_886](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_886); Deutsche Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030: Handlungsfeld 2, Ziel 2.1 „Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland“.



geltende Gesetz zum Grünen Band berücksichtigt dies, was die ungeklärte Frage aufwirft, warum im vorgelegten Entwurf nicht genau so verfahren wurde.

Des Weiteren kritisieren wir, dass die als Anlage beigefügten Karten im Gegensatz zu den aktuellen Karten nur sehr schwer lesbar sind. Auch fehlen Angaben zu den Flächenanteilen, die den drei Zonen zugehörig sind, sowie eine Angabe, auf welcher Länge entlang der Grenze zu Thüringen Flächen noch als Nationales Naturmonument verbleiben.

Angesichts von fehlenden Schutzbestimmungen in der Schutzzone, einem fehlenden Schutz der Entwicklungszone vor Naturzerstörung durch maßvolle Ge- und Verbote, die maßgebliche Verkleinerung der Schutzgebietsgröße und einer naturschutzfachlich nicht qualifizierten Förderzone erscheint uns das Nationale Naturmonument durch den vorliegenden Gesetzesentwurf so ausgehöhlt, dass dieses kaum mehr als ein Instrument zum touristischen Marketing darstellt. Wir fordern daher, dass ein durchgehendes Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“ in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, um sowohl seiner ökologischen Funktion als Biotopverbund als auch seiner kulturhistorischen Bedeutung der innerdeutschen Teilung und Wiedervereinigung Deutschlands gerecht zu werden.

#### **V. Anmerkung zu Buchst. E, Nr. 2 der Drucksache**

Nach den Plänen der ehemaligen Landesregierung aus 2023 sollten ursprünglich für jeden der drei Landkreise des Grünen Bands Hessen (Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Landkreis Fulda) jeweils zwei Personalstellen zur naturschutzfachlichen Gebietsbetreuung und zur Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans geschaffen werden, die bei den kreisweit tätigen Landschaftspflegeverbänden angegliedert werden sollten. Zusätzlich war für den Bereich der Erinnerungskultur in den geplanten Informationszentren ebenfalls eine Personalstelle je Landkreis vorgesehen. Gerade die drei Personalstellen im Bereich Erinnerungskultur sind von besonderem Interesse für die Vernetzung der Aktivitäten von ehrenamtlich und professionell betriebenen Orten der Erinnerung mit dem Tourismus, den Kommunen und Bildungseinrichtungen.

Auf der Informationsveranstaltung zum Grünen Band Hessen am 12. März 2026 in Philipptal-Heimboldshausen wurde von Herrn Staatssekretär Ruhl eine Reduzierung dieser ursprünglich vorgesehenen Personalstellen im Bereich Naturschutz/Gebietsmanagement auf jeweils eine Stelle je Landkreis präsentiert. Zudem scheint die Besetzung der Personalstellen für den Bereich der Erinnerungskultur, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung liegen, ebenfalls offen zu sein. Auch unter Buchstabe E, Nr. 2 der Drucksache ist in der Aufzählung dieser wichtige Kostenpunkt für Personalstellen nicht enthalten.

Die vorgesehene Reduktion der Personalausstattung sehen wir für eine erfolgreiche Implementierung des Grünen Bandes Hessen in den Regionen als nicht zielführend an und halten die ursprünglich angesetzte, unbefristet einzusetzende Personalausstattung für das Schutzgebiet für unerlässlich. Eine solche Regelung zum Gebietsmanagement sollte sowohl in der Gesetzesgrundlage zum Grünen Band Hessen als auch in der Haushaltsplanung der Landesregierung verankert werden.



---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

**Dr. Nils Stanik**

und

**Dr. Tobias E. Reiners**

(Vorsitzender der HGON)

(Mitglied d. geschäftsführenden Vorstands der HGON)





Wanderverband  
Hessen e.V.

# Wanderverband Hessen

## Der Landesnaturschutzwart

Hessischer Landtag  
Ausschuss f. Landwirtschaft und Umwelt  
Frau Vorsitzende Wiebke Knell MdL  
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Bad Sooden-Allendorf, 09.04.2026

### Stellungnahme des Verbandes zum Entwurf der Landesregierung für ein Grünes Band Hessen Gesetz (GBHG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

der Wanderverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzentwurf im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens bei der Anhörung im zuständigen Ausschuss Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme des Verbandes erfolgt durch mich in meiner Funktion als Landesnaturschutzwart.

#### Allgemein

Der Verband ist erstaunt darüber, daß das (Vorgänger-) Gesetz zum Nationalen Naturmonument "Grünes Band Hessen" rund 2 Jahre nach Erlangung seiner Rechtskraft durch ein neues Gesetz ersetzt wird. Uns sind die neuen Prioritäten der Landesregierung, die auch im neuen Namen des hier zuständigen Ministeriums erkennbar und im Koalitionsvertrag nachlesbar sind, bekannt. Gleichwohl ist festzustellen, daß das neue Gesetzesvorhaben dem alten Gesetz - nach so kurzer Zeit - keine echte Möglichkeit der Entfaltung gibt. Daher hätten wir uns gewünscht, wenn der Weg einer Evaluierung nach 5 Jahren mit validen Erfahrungen angestrebt worden wäre.

Darüber hinaus bedauert der Verband die Ablösung des 2023 gewählten ganzheitlichen Ansatzes (Nationales Naturmonument mit den Zonen I bis III) durch die nunmehr in § 1 Absatz 1 des neuen Gesetzes (GBHG) angeführte Aufsplitterung in Nationales Naturmonument und Förderzone.

Insgesamt ist der Verband enttäuscht darüber, wie mitunter im Gesetzentwurf Belange des Naturschutzes den Interessen von Land- und Forstwirtschaft nachgeordnet werden. Wir sprechen uns klar gegen enteignungsähnliche Behandlungen von Flächeneigentümern zur Realisierung wichtiger Naturschutzmaßnahmen aus, sehen aber auch die Bedeutung von (privaten) Flächen für erfolversprechenden und wichtigen Naturschutz. Hier wäre ein faktenbasierter Interessensausgleich am Ende der Geltungsdauer des alten Gesetzes im Rahmen einer Novellierung ein lohnenswerter Ansatz gewesen.

Das vom Bundesamt für Naturschutz 2023 auf seiner Internetseite formulierte Lob zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments Grünes Band Hessen (Zitat: "... wird nun eine große Fläche beiderseits der Grenze durch ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung geschützt ...") kann so künftig nicht mehr ausgesprochen werden, wenn der Gesetzesentwurf beim Naturschutz (in Wertigkeit und Flächen) unverändert bleibt.

### **Im Einzelnen**

#### **1. § 1 Abs. 1 - 3**

Der Wanderverband Hessen regt an, den jetzt verwendeten Begriff "Förderzone" in "Ergänzungszone" umzubenennen.

**Begründung:**

Es ist dem Verband nicht klar, was künftig in dieser Zone gefördert werden soll. Jedoch wird im Gesetzentwurf unter Abs. 3 davon gesprochen, Räume dieser Zone zum Erreichen von Schutzzwecken (als ergänzende Flächen im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer) heranzuziehen.

Zudem tritt der Wanderverband Hessen dafür ein, die Förderzone (unter anderem Namen) zu einem integralen Bestandteil des Nationalen Naturmonuments werden zu lassen und im Gesetz unter Absatz 2 als Punkt 3 beschreibend aufzuzählen.

**Begründung:**

Der Verband hält es für zielführender, wie gehabt alle 3 Zonen unter dem Dach eines Nationalen Naturmonuments zusammenzuführen.

**2. § 2**

Der Verband sieht in der vorgesehenen (deutlich reduzierten) Flächenkulisse das Erreichen eines durchgängigen Biotopverbundes für weitgehend unmöglich an.

**Begründung:**

Die Reduzierung von ehemals über 8.220 ha auf nunmehr ungefähr 6.000 ha und die aktuell oft über größere Distanzen geplante Einordnung des ehemaligen hessischen Grenzbereiches als Förderzone ohne Schutzcharakter sind mit den Ansprüchen eines durchgängigen Biotopverbundes nicht vereinbar; der im Gesetzentwurf erwähnte Lückenschluss bei Biotopen bleibt so Makulatur.

**3. § 3 Abs. 2 Satz 2**

Der Verband begrüßt es, daß das Nationale Naturmonument in seiner Bedeutung für das Klima und in seinem Potential für Klimaanpassungsstrategien erkannt und Klimaschutz als Schutzzweck formuliert wird.

**4. 5. § 6 Abs. 2 Satz 5**

Hier bittet der Verband um die Aufnahme des Begriffs der Besucherlenkung - beispielsweise mit der ergänzenden Formulierung: "Dabei sind die Grundsätze einer Besucherlenkung zu berücksichtigen."

**Begründung:**

Mit dem Trend zu Natursport und Naturtourismus steigt die Zahl der Waldbesucher. Besonders in der Schutzzone aber auch in der Entwicklungszone ist es zum Erreichen der Schutzziele von Bedeutung, daß es keinen "Wildwuchs" an touristischer Infrastruktur gibt (s. S. 10 Erläuterungen zu § 6 "... *neue derartige Infrastruktur im Gebiet einzurichten ...*"). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sinnvollen Privilegierung von Stätten der Erinnerungskultur können durch einrichtungs- und wegebezogene Besucherlenkung Erlebnisraum (für Besucher) und Lebensraum (für Fauna und Flora) in Einklang gebracht werden. Besucherlenkende Maßnahmen erhöhen zudem die Tourismusakzeptanz bei Forst, Jagd und Naturschutz.

5. § 8 Abs. 9

Der Verband sieht die Ermöglichung, wonach der Rohstoffabbau infolge einer im Gesetzentwurf verankerten Ausnahmeregelung auf der gesamten Fläche des Nationalen Naturmonuments (Schutz- und Entwicklungszone) erlaubt ist, sehr kritisch. Über einen Bestandsschutz hinaus sollten Erweiterungen streng reglementiert und Neueinrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Gleiches sollte für die Reaktivierung geschlossener Abbaustätten und namentlich für die Förderung von Frackinggas gelten.

Begründung

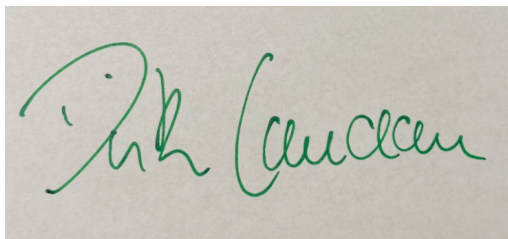
Uns ist bewußt, daß die wenigen Rohstoffvorkommen in der Bundesrepublik wichtig für deren Eigenversorgung mit Rohstoffen sind.

Jedoch stellt ein Rohstoffabbau (besonders im Tagebau) stets einen Eingriff in das Landschaftsbild und damit auch die Natur dar.

Eine im Bestand angestrebte Erweiterung oder die Planung gänzlich neuer Abbaustätten stehen selbst mit den verbliebenen naturschutzrechtlichen Ansprüchen des Gesetzentwurfes im direkten Konflikt.

Bei der Gewinnung von Frackinggas stellen sowohl die eingesetzten Additive der Frack-Flüssigkeit als auch (besonders) die im Gesetz angeführten "... *begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten* ..." eine erhebliche Gefahr für die Unversehrtheit des Naturraums in beiden Zonen dar. Gleichzeitig wirken sich alle Formen des Rohstoffabbaus negativ auf die touristische Attraktivität des Grünen Bandes aus.

Mit freundlichen Grüßen,



**Dirk Landau**

**Per Mail**

Friedrichsdorf, 10. April 2026

Ihr Zeichen: P 2.10

**Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst Hessen Entwurf eines Gesetzes  
über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf aus Dezember 2025 dargelegt, halten wir an den nachfolgenden Anmerkungen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesfassung fest: Die geplante Anpassung des Gesetzes „Grünes Band Hessen“ markiert eine entscheidende positive Wende: Aus einem vormals stark durch Einschränkungen und Verbote geprägten Regelwerk ist ein Gesetz mit erheblichen Entwicklungspotenzialen geworden.

Besonders hervorzuheben ist die Herauslösung der Förderzone aus der Gebietskulisse des Nationalen Naturmonuments. Dadurch wurde der Flächenanspruch erheblich reduziert, was die Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter deutlich stärkt und die Akzeptanz des Gesetzes erhöht. Gleichwohl betrachten wir die Ausweisung von Gebietskulissen, insbesondere der Förderzone, weiterhin kritisch. In der Vergangenheit mussten wir wiederholt die Erfahrung machen, dass Gebietskulissen, die ursprünglich für einen klar definierten Zweck geschaffen wurden, später auch für andere Regelungen herangezogen wurden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, im Gesetz eindeutig festzuschreiben, dass die Förderzone ausschließlich für Zwecke des „Grünen Bandes“ gilt und nicht für andere Zielsetzungen genutzt werden darf.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung nun als Schutzzweck verankert wurde. Dies würdigt die historisch gewachsene Bewirtschaftung, die maßgeblich zur Artenvielfalt und zur Entwicklung der Landschaftsstrukturen beigetragen hat.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die ausdrückliche Betonung des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes und freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Nur durch Kooperation und Freiwilligkeit können die Schutzziele langfristig und nachhaltig erreicht werden. Diese Anpassung schafft Vertrauen und eröffnet die Möglichkeit, individuelle und standortspezifische Lösungen umzusetzen. Ebenso positiv ist, dass die Jagd und Fischerei ausdrücklich nicht vom Gesetz betroffen sind. Dies sorgt für Rechtssicherheit und verhindert unnötige Konflikte mit den Eigentümern und Nutzern.

Darüber hinaus ist die in der Entwicklungszone erlaubte Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie netzdienlicher Energiespeicheranlagen ein starkes Signal für die Zukunftsfähigkeit des Gesetzes. Diese Öffnung verbindet Naturschutz mit der Energiewende und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region. Mit diesen Änderungen ist das Gesetz nicht länger ein Katalog von Verboten, sondern ein Rahmen voller Chancen – für Naturschutz, regionale Entwicklung, Erinnerungskultur und die Energiewende. Es zeigt, wie ökologische und ökonomische Interessen in Einklang gebracht werden können und setzt ein Beispiel für kooperative und zukunftsorientierte Gesetzgebung.

Die jüngste Anpassung des Gesetzes „Grünes Band Hessen“ stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Interessen der in der Gebietskulisse ansässigen und wirtschaftenden Grundstückseigentümer stärker zu berücksichtigen. Die zuvor geäußerten Sorgen hinsichtlich Einschränkungen in der Nutzung und Bewirtschaftung sowie der Wertminderung von Grundstücken wurden aufgegriffen und in eine positive Richtung gelenkt. Bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland verweisen wir auf die Stellungnahme des Hessischen Bauernverbandes: In der Entwicklungszone sollte nicht allein Ackerland, sondern auch Dauergrünland vom Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen werden.

Besonders begrüßen wir, dass die langfristigen Auswirkungen auf die regionale Entwicklung und den demographischen Wandel vermehrt in den Fokus gerückt sind. Die Grenzregion zu Thüringen gehört zu den strukturschwächsten Gebieten Hessens. Die neuen Regelungen eröffnen Chancen für nachhaltige Entwicklung, Tourismus und Erinnerungskultur, ohne die Eigentumsrechte unangemessen einzuschränken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Region geleistet.

Wir unterstützen die Schutzziele des Gesetzes ausdrücklich und sehen in der neuen Ausrichtung eine Chance, diese Ziele gemeinsam mit den Eigentümern zu erreichen. Die historisch gewachsene Bewirtschaftung bleibt ein zentraler Bestandteil des

ökologischen Wertes der Region. Durch die neuen gesetzlichen Anpassungen wird dieses Engagement nicht mehr behindert, sondern aktiv gefördert. Die Änderungen zeigen, dass Politik und Verwaltung die Anliegen der Betroffenen ernst nehmen und bereit sind, tragfähige Lösungen zu entwickeln. Wir sind überzeugt, dass dieser Weg zu einer ausgewogenen Balance zwischen Naturschutz, Erinnerungskultur und regionaler Entwicklung führt.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Philipp Victor Russell  
Vorsitzender

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt  
des Hessischen Landtages  
Frau Wiebke Knell, MdL

- per eMail -

Friedrichsdorf, den 10. April 2026

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG)  
Drucks. 21/3468**

**Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Ihr Schreiben vom 24. Februar 2026**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Hessische Waldbesitzerverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (GBHG, Drs. 21/3468).

Der Verband unterstützt das Ziel, die ökologische Wertigkeit der Lebensräume entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu bewahren und zugleich die Erinnerung an die Teilung Deutschlands, das Grenzregime und die Wiedervereinigung sichtbar zu halten. Diese Erinnerungskultur ist besonders glaubwürdig, wenn sie von den Menschen vor Ort getragen wird und nicht durch vermeidbare Eingriffe in Eigentum und Bewirtschaftung belastet wird.

Aus Sicht des Verbandes gehören Eigentumsfreiheit und die Vielfalt nachhaltiger Bewirtschaftung zu den tragenden Grundprinzipien unserer freiheitlichen Ordnung. Die gemeinsam getragenen Ziele, die Kulturlandschaft zu erhalten, die Natur im Grünen Band zu schützen und die Erinnerungskultur zu erhalten, sollten deshalb vorrangig über Kooperation, Förderung und Freiwilligkeit erreicht werden. Dieses Leitbild entspricht dem hessischen Modell des Vertragsnaturschutzes im Wald und dem Rahmenvertrag „Naturschutz im Wald“ von 2002, der ausdrücklich auf Akzeptanz durch Eigentümer und auf vertragliche Lösungen statt Konfrontation setzt.

**Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält aus Sicht des Hessischen Waldbesitzerverbandes wesentliche Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage des NNM-Gesetzes 2023.

Positiv ist insbesondere:

Erstens: Die geplante Struktur mit einem ordnungsrechtlichen Schutzgebiet (NNM mit Schutzzone und Entwicklungszone) und einer Förderzone außerhalb des NNM verbessert die Differenzierung zwischen Schutz, Entwicklung und Förderung und ermöglicht mehr Ak-

zeptanz (die Förderzone soll ohne zusätzliche ordnungsrechtliche Ge- und Verbote auskommen).

Zweitens: Die stärkere Betonung kooperativer Instrumente und des Vertragsnaturschutzes entspricht dem hessischen Kooperationsmodell und ist geeignet, Vertrauen wiederherzustellen. Der Rahmenvertrag von 2002 verpflichtet ausdrücklich dazu, bei planender, eingriffsbezogener und leistungsgewährender Verwaltung auf kooperative Partnerschaft und Vertragslösungen zu setzen und bei Normänderungen die Vertragsinhalte zu berücksichtigen.

Drittens: Die Klarstellungen zur Zulässigkeit forstlicher Nutzung und zur jagdlichen Praxis in den Zonen des NNM sind grundsätzlich geeignet, die Bewirtschaftungsfähigkeit zu sichern – vorausgesetzt, dass die Flächenkulisse des NNM selbst verhältnismäßig und nachvollziehbar abgegrenzt ist.

Diese Verbesserungen sind ausdrücklich anzuerkennen. Sie reichen jedoch noch nicht aus, um die Akzeptanz- und Vertrauensfrage dauerhaft zu lösen.

### **Rahmenvertrag „Naturschutz im Wald“: Vertragsbruch konstruktiv wenden und Vertrauen zurückgewinnen**

Der Hessische Waldbesitzerverband misst dem Rahmenvertrag „Naturschutz im Wald“ zentrale Bedeutung zu. Er formuliert ausdrücklich, dass Naturschutz die größte Akzeptanz und Effizienz erreicht, wenn er von Eigentümern aktiv getragen wird, und dass bei Normgebung und Normänderung eine Anpassung an die Inhalte des Vertrages geprüft werden soll.

Die Ausweisung des Nationalen Naturmonuments im Jahr 2023 wurde in vielen betroffenen Regionen als Vertragsbruch wahrgenommen, weil der ordnungsrechtliche Eingriff auf großen Flächen als vorrangiges Instrument gewählt wurde – und nicht als „letztes Mittel“ nach ausgeschöpften Vertragslösungen. Zugleich enthielt die Rechtslage 2023 erhebliche Verbotswirkungen (u. a. Einschränkungen der forstlichen Nutzung in Zone I sowie ein Verbot von Düng-, Pflanzen- und Holzschutzmitteln im Gebiet des NNM).

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet die Chance, diesen Vertrauensschaden zu beheben. Das gelingt aus Sicht des Verbandes nur dann, wenn die Einbeziehung bisher ungeschützter privater und kommunaler Waldflächen in das ordnungsrechtliche Schutzgebiet unterbleibt und die Förderzone als kooperatives Instrument konsequent gestärkt wird.

### **Zentrale Forderung: ordnungsrechtliche Kulisse begrenzen**

Der Hessische Waldbesitzerverband fordert:

- Bisher ungeschützte Privatwaldflächen sind grundsätzlich aus dem Nationalen Naturmonument herauszunehmen und der Förderzone zuzuordnen.
- Bisher ungeschützte Kommunalwaldflächen sind ebenfalls grundsätzlich aus dem Nationalen Naturmonument herauszunehmen und der Förderzone zuzuordnen.
- Ausdrücklich klarstellend: Gegen die Zuordnung bereits bestehender Naturschutzgebiete mit einer eigenen Schutzgebietsverordnung in Privat- oder Kommunalwald zur Schutzzone bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Konflikt betrifft nicht vor der Ausweisung des NNM per Gesetz bestehende Schutzgebiete, sondern neue ordnungsrechtliche Einbeziehungen außerhalb bestehender Schutzkulissen.

Diese Forderung ist nicht gegen den Naturschutz gerichtet. Sie ist eine Forderung nach dem richtigen Instrument: Naturschutz im Wald funktioniert langfristig nur mit den Eigentümern – und deshalb vorrangig über Vertragsnaturschutz.

### **Zu den Regelungen der Entwicklungszone: „öffentliches Eigentum“ präzisieren**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Entwicklungszone „in der Regel“ aus Flächen besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung besteht, die sich im „öffentlichen Eigentum“ befinden. Diese Formulierung ist politisch und rechtlich doppeldeutig.

Der Verband begrüßt ausdrücklich, wenn Entwicklungsziele auf Flächen im Eigentum des Landes Hessen (Staatswald/Landesflächen) konzentriert werden. Wenn der Staat zusätzliche Schutz- und Entwicklungsanforderungen setzen will, ist es politisch und ordnungspolitisch konsequent, dies zunächst auf eigenen Flächen umzusetzen.

Kommunale Waldflächen sind jedoch nicht dem staatlichen Eigentum gleichzustellen. Kommunen sind eigenständige Gebietskörperschaften; ihre Entwicklungs- und Nutzungsspielräume sind Teil kommunaler Verantwortung. Eine Einbeziehung kommunaler Flächen außerhalb bestehender Schutzgebiete in das ordnungsrechtliche Schutzgebiet ist deshalb abzulehnen.

Die Worte „in der Regel“ müssen zudem aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen oder durch eine eindeutige Ausschlussregel ersetzt werden. Nur so entsteht Vertrauen und Planbarkeit für Waldeigentümer und Kommunen.

### **Transparenz der Flächenkulisse**

Für Akzeptanz und fachliche Nachvollziehbarkeit ist entscheidend, dass die Flächenkulisse transparent ist. Bereits in der Vergangenheit war Streitpunkt, dass Betroffene und Verbände nicht verlässlich nachvollziehen konnten, welche Flächen neu betroffen sind, welcher Eigentumsart sie zuzuordnen sind und ob sie bereits durch bestehende Schutzgebietsverordnungen gebunden sind.

Der Verband hält deshalb eine klare Verpflichtung für erforderlich, die Flächenkulisse – mindestens im Rahmen der Gesetzesmaterialien und in einer öffentlich zugänglichen Übersicht – nach Eigentumsarten (Land/Kommune/privat) sowie nach bestehender Schutzgebietskulisse nachvollziehbar aufzubereiten. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil Nationale Naturmonumente „wie Naturschutzgebiete zu schützen“ sind und ordnungsrechtliche Einbeziehungen deshalb besonders begründungssensibel sind.

### **Pflanzen- und Waldschutzmaßnahmen: Praktikabilität sichern**

Kritisch bewertet der Verband, dass auch nach der geltenden Rechtslage 2023 ein weitreichendes Verbot des Einsatzes von Dünge-, Pflanzen- oder Holzschutzmitteln vorgesehen war (mit Ausnahmen).

Vor dem Hintergrund zunehmender Waldschäden, Kalamitäten und notwendigem klimaresilientem Waldumbau muss sichergestellt werden, dass notwendige Waldschutzmaßnahmen nicht durch pauschale Regelungen praktisch blockiert werden. Naturschutzpolitisch ist es nicht zielführend, ausgerechnet in einem Gebiet, das auch dem Klimaschutz dienen soll, die Handlungsfähigkeit zur Stabilisierung und Sicherung standortangepasster, resilienter Wälder zu gefährden.

Der Verband fordert daher eine fachlich eng begrenzte, aber rechtssichere Klarstellung: Maßnahmen des Waldschutzes und der Gefahrenabwehr müssen – unter naturschutzfachlichen Anforderungen und mit Anzeige-/Genehmigungsmechanismus – möglich bleiben.

### **Rechtsklarheit der forstlichen Nutzung: Bezug auf Hessisches Waldgesetz**

Für die Landwirtschaft ist „gute fachliche Praxis“ ein etablierter Rechtsbegriff. Für die Forstwirtschaft ist dagegen die Bezugnahme auf das Hessische Waldgesetz der rechtssicherere Weg, weil dort der Maßstab ordnungsgemäßer Forstwirtschaft normiert und in der Praxis eingeübt ist.

Der Verband schlägt deshalb vor, die Regelung zur Nutzung in der Entwicklungszone so zu fassen, dass sie für die Forstwirtschaft ausdrücklich auf die forstliche Nutzung nach Hessischem Waldgesetz verweist und damit Auslegungsunsicherheiten vermeidet.

### **Freiheit, Verantwortung und Erinnerungskultur**

Erinnerungskultur an ein repressives Grenzregime wird politisch nicht dadurch überzeugender, dass neue ordnungsrechtliche Einschränkungen der Bewirtschaftungsfreiheit in Westdeutschland mit ihr verknüpft werden. Eine glaubwürdige Erinnerungskultur lebt vielmehr davon, Freiheit, Selbstverantwortung und nachhaltige Bewirtschaftung sichtbar zu machen und die Menschen vor Ort zu stärken. Die Förderzone und der Vorrang kooperativer Instrumente sind hierfür der richtige Ansatz – sofern ordnungsrechtliche Einbeziehungen auf ungeschützten privaten und kommunalen Flächen unterbleiben.


### **Kernforderungen**

Der Hessische Waldbesitzerverband bittet den Landtag, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Ungeschützte Privatwaldflächen werden vollständig aus dem Nationalen Naturmonument herausgenommen und der Förderzone zugeordnet.
2. Ungeschützte Kommunalwaldflächen werden vollständig aus dem Nationalen Naturmonument herausgenommen und der Förderzone zugeordnet.
3. Die Entwicklungszone wird rechtssicher auf Flächen im Eigentum des Landes Hessen konzentriert; kommunales Eigentum wird nicht unter „öffentliches Eigentum“ subsumiert.
4. Pflanzen- und Waldschutzmaßnahmen werden rechtssicher so geregelt, dass notwendige Waldschutzmaßnahmen (eng begrenzt, fachlich kontrolliert) möglich bleiben.
5. Die Nutzungsregelung der Entwicklungszone wird sprachlich präzisiert (Forstwirtschaft nach Hessischem Waldgesetz statt unbestimmter Praxisbegriffe).

Der Gesetzentwurf enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Er kann zugleich einen Beitrag leisten, den als Vertragsbruch empfundenen Bruch mit dem kooperativen hessischen Naturschutzmodell zu heilen – wenn die Flächenkulisse und die Rechtsklarheit konsequent in Richtung Kooperation und Staatsflächenfokus weiterentwickelt werden. Der Hessische Waldbesitzerverband steht für eine konstruktive Zusammenarbeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Carl Anton Fürst zu Waldeck und Pyrmont  
Präsident